



Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eberhardzell

Fassung vom 21.10.2016, Inkrafttreten 01.01.2017
Fortschreibung in der Fassung vom 14.03.2022
Inkrafttreten 15.03.2022
Fortschreibung in der Fassung vom 16.01.2023
Inkrafttreten 17.01.2023

Präambel

In den Kindergärten der Gemeinde Eberhardzell können Kinder mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinde aufgenommen werden. Auswärtige Kinder von Mitarbeitern/innen der Kindergärten der Gemeinde Eberhardzell wie auch von Mitarbeitern/innen des Seniorenzentrums Josefspark und der Verwaltung werden gleichberechtigt behandelt.

Auswärtige Kinder ohne Mitarbeiterbezug können nur aufgenommen werden, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und keine Wartelisten für die kommenden Jahre zu erwarten sind.

1. Merkmale, die für die Platzvergabe wichtig sind

1.1 Wohnsitz in der Kommune

Dieses Merkmal gilt dann als erfüllt, wenn die Familie des Kindes mit Hauptwohnsitz in der Kommune gemeldet ist oder nachweislich in Kürze in die Kommune umzieht.

- Hinweis:
Dieses Merkmal gilt als Aufnahmevoraussetzung.

1.2 Auswärtige Kinder von Mitarbeitern der Kindergärten der Gemeinde Eberhardzell

Mitarbeitern/innen der Kindergärten der Gemeinde Eberhardzell werden den Familien des Kindes mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eberhardzell, siehe 1.1, gleichgestellt.

- Hinweis:
Dieses Merkmal gilt als Aufnahmevoraussetzung.

1.3 Alter des Kindes

- Hinweis:
In der Regel erhält das ältere Kind Vorrang vor dem jüngeren. Bei der Betreuung von Schulkindern (Hort) kann aber auch umgekehrt das jüngere Kind vorrangig aufgenommen werden. In Punktesystemen kommt das Alter des Kindes i.d.R. nur bei Punktgleichstand zum Tragen.

1.4 Übergang von der Krippengruppe in den Kindergarten

- Ein Kind, welches sich in der Krippe befindet, geht automatisch in die Kindergartengruppe der Einrichtung über. Es ist keine Neuanschreibung nötig. Voraussetzung ist hierfür, dass das Kind mindestens ein Jahr die Krippe besucht.

1.5 Kindeswohlgefährdung

- Vorschlag zur Definition / Erläuterung:
Kinder, bei denen laut schriftlicher Auskunft des zuständigen Jugendamtes der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt oder Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls gemäß §27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfolgen.
- Hinweis:
Aufgrund der hohen Bedeutung dieses Kriteriums sollte diesen Kindern Vorrang vor allen anderen Kindern gewährt werden. In einem Punktesystem drückt sich dies dadurch aus, dass eine Punktzahl vergeben wird, die über der Summe aller anderen Punkte liegt.
Ggfs. können auch Bestätigungen anderer geeigneter Stellen akzeptiert werden.

2. Definition der Kriterien und Hinweise

Im Folgenden sind die Merkmale zur Platzvergabe aufgeführt und erläutert.

2.1 Besondere Herausforderung in der Familie **Überforderung / Belastung der Erziehungsberechtigten durch eigene Erkrankung, durch behinderte oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt oder andere Belastungen / Notlagen in der Familie**

- Vorschlag zur Definition / Erläuterung:
Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte aufgrund einer der folgenden Faktoren mit der häuslichen Situation nicht nur vorübergehend überfordert sind:
 - Eigene Erkrankung eines Erziehungsberechtigten. Zu Erkrankungen zählen zum Beispiel auch eine Suchterkrankung, eine psychische Erkrankung, eine Risikoschwangerschaft etc. Ein Attest des behandelnden Arztes kann verlangt werden.
 - Im gemeinsamen Haushalt wird ein pflegebedürftiger und / oder schwer erkrankter Familienangehöriger von einem oder beiden Erziehungsberechtigten gepflegt. Es kann die Angabe der Pflegestufe, die Angabe des Umfangs des Pflegebedarfs in Stunden und / oder die Bestätigung des behandelnden Arztes verlangt werden.
 - Andere Notlagen und Überforderungsfaktoren – z.B. Geburt von Zwilling- oder Mehrlingskindern in der Familie, Armut / Erwerbslosigkeit.
- Hinweis:
Familien in besonderen Belastungssituationen sind besonders auf die Unterstützung durch Kindertageseinrichtungen angewiesen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Überforderung der Erziehungsberechtigten auf die

Entwicklung des Kindes auswirkt. Der allgemeine gesetzliche Auftrag von Kindertageseinrichtungen, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen, sollte in diesen Fällen so verstanden werden, dass Kinder aus Familien in besonderen Belastungssituationen vorrangig aufgenommen werden.

2.2 Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme

- **Vorschlag zur Definition / Erläuterung:**
Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, eine Arbeit suchen (Nachweis über Bescheinigung Jobcenter) sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
Der Beschäftigungsumfang fließt in die Bewertung mit ein.
- **Hinweis:**
Die Unterstützung der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit ist in § 22 SGB VIII als Grundsatz der Förderung von Kindertageseinrichtungen festgeschrieben und als gesellschaftlicher Auftrag unumstritten. Aus kommunaler Sicht kann darüber hinaus auch eine Rolle spielen, dass benötigte Arbeitskräfte möglichst dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sollten.
Bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr am 1.8.2013 galt die vorrangige Aufnahme von Kindern berufstätiger Eltern (vgl. oben) als gesetzliche Verpflichtung. Der Wegfall dieser Verpflichtung lässt aber natürlich zu, diesen Aspekt auch ohne gesetzliche Verpflichtung als Kriterium zu betrachten (bzw. legt diese Sichtweise sogar nahe). Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sieht §24 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung vor, wenn die Eltern berufstätig im Sinne der obigen Definition sind.

2.3 Alleinerziehende

- **Vorschlag zur Definition / Erläuterung:**
Als Alleinerziehende gelten alle Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind ständig im Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen, ohne einen festen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.
- **Hinweis:**
Alleinerziehende gelten als besonders belastet (finanzielle Probleme, Zukunftsängste, Überforderung) und sind vorrangig auf gesellschaftliche Unterstützung angewiesen. Insbesondere berufstätige Alleinerziehende sollten Vorrang erhalten (siehe Kriterium Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme).

2.4 Zwillings- oder Mehrlingskinder

- Vorschlag zur Definition / Erläuterung:
Die zur Aufnahme anstehenden Kinder sind Zwillings- oder Mehrlingskinder.
- Hinweis:
Familien mit Zwillings- oder Mehrlingskindern sind ggfs. stärker belastet und benötigen mehr Unterstützung. Es sollte sichergestellt werden, dass die Zwillings- oder Mehrlingskinder gemeinsam in einer Einrichtung aufgenommen werden können, um einerseits den Eltern doppelte Wege oder doppelte Termine zu ersparen und andererseits der besonderen Bindung zwischen Zwillings- oder Mehrlingskindern Rechnung zu tragen.

2.5 Besonderer Förderbedarf / Kinder mit Behinderung

- Vorschlag zur Definition / Erläuterung:
Kinder bei denen durch eine geeignete Stelle ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist. Der besondere Förderbedarf kann in einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder drohenden Behinderung bestehen oder sich aus anderen Einschränkungen ergeben z.B. Verzögerungen im Spracherwerb.
Geeignete Stellen könnten sein: Allgemeiner Sozialer Dienst, Frühförderstellen, Sonderpädagogische Beratungsstellen u. ä., sozialpädiatrische Zentren, Kinderärzte, ...
- Hinweis:
Die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist im SGB VIII als Auftrag für alle Kindertageseinrichtungen definiert. Dabei zielt der Behinderungsbegriff weniger auf die Schwere einer Störung, sondern stärker auf die Frage der Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Im Sinne der Inklusion und vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Orientierungsplans, Vielfalt als Chance zu sehen, sollte die gleichberechtigte Aufnahme aller Kinder selbstverständlich sein. Angesichts der besonderen Belastung von Familien und in der Hoffnung, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf von der Kindertageseinrichtung besonders profitieren, sollte eine vorrangige Aufnahme angestrebt werden.
Vor der Platzvergabe sollte aber geprüft werden, ob den Bedürfnissen des Kindes innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann, bzw. ob die Rahmenbedingungen entsprechend verändert werden können.
Für Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr sieht §24 SGB VIII die Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege vor, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist.

2.6 Geschwisterstatus

- Vorschlag zur Definition / Erläuterung:
Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn ein im selben Haushalt lebendes Kind in der gewünschten Einrichtung bereits betreut wird, d.h. als Geschwisterkinder zählen alle Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, ggfs. auch Kinder, die nicht verwandt sind (z.B. Dauerpflegekinder, Stiefgeschwister, ...).
- Hinweis:
Für Eltern wäre es eine hohe Belastung, wenn zwei oder mehr Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut würden – mehrfach Fahrtzeiten jeden Morgen, mehrfache Elternabende und sonstige Veranstaltungen wären die Folge. Einrichtungen sollten sich als Ansprechpartner für die gesamte Familie sehen und daher in der Regel Geschwisterkinder bevorzugt aufnehmen. Z.T. wird der Geschwisterstatus mit dem Argument einer Abholgemeinschaft auch auf andere Verwandtschaftsgrade ausgeweitet z.B. Cousinen / Cousins.

2.7 Einzugsgebiet / Wohnortnähe / Arbeitsplatznähe

- Vorschlag zur Definition / Erläuterung:
Das Merkmal gilt dann als erfüllt, wenn die Familie des zur Aufnahme anstehenden Kindes im Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung wohnt. (Zuordnung siehe unten)
- Hinweis:
Die feste Zuweisung von Plätzen durch Einzugsgebiete wie sie früher üblich war, widerspricht dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß SGB VIII. Trotzdem kann die Wohnortnähe als ein Platzvergabekriterium unter anderen in Betracht kommen. In ländlichen Räumen kann es sinnvoll sein, dass Kinder aus Teilorten in einer Einrichtung bevorzugt aufgenommen werden. Auch die Verpflichtung zum Sozialraumbezug legt nahe, dass Kindertageseinrichtungen sich als Ansprechpartner für bestimmte Stadtteile oder Quartiere verstehen und Kindern aus diesem Stadtteil vorrangig aufnehmen.

Zuordnung der Einzugsgebiete:

- Kinder aus Eberhardzell und Mühlhausen: Kinderhaus Umlachmäuse, Eberhardzell
- Kinder aus Füramoos: Kindergarten Riedzwerge, Füramoos
- Kinder aus Oberessendorf: Kindergarten Schwalbennest, Oberessendorf

Anmerkung: wenn hier von Familie die Rede ist, sind alle Formen des Zusammenlebens gemeint, in denen Erwachsene innerhalb eines Haushalts mit einem oder mehreren Kinder zusammenleben und Alltag und Erziehung gemeinsam verantwortlich gestalten.

3. Punktesystem

Übersicht:

Kriterium	Punkte
Besondere Herausforderung / Überforderung / Belastung in der Familie	2
Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme	3
Alleinerziehend	1
Zwillings- / Mehrlingskinder	1
Besonderer Förderbedarf	2
Geschwisterstatus	2
Einzugsgebiet / Wohnortnähe / Arbeitsplatznähe	2